

Fachbereich I - Personal, Organisation und Finanzen	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2013	
Rat der Stadt Bedburg	18.12.2013	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung der Kalkulation über die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2014

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung als Grundlage für die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und bei Benutzungsgebühren in der Regel decken.

Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage (Wirklichkeitsmaßstab) zu bemessen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

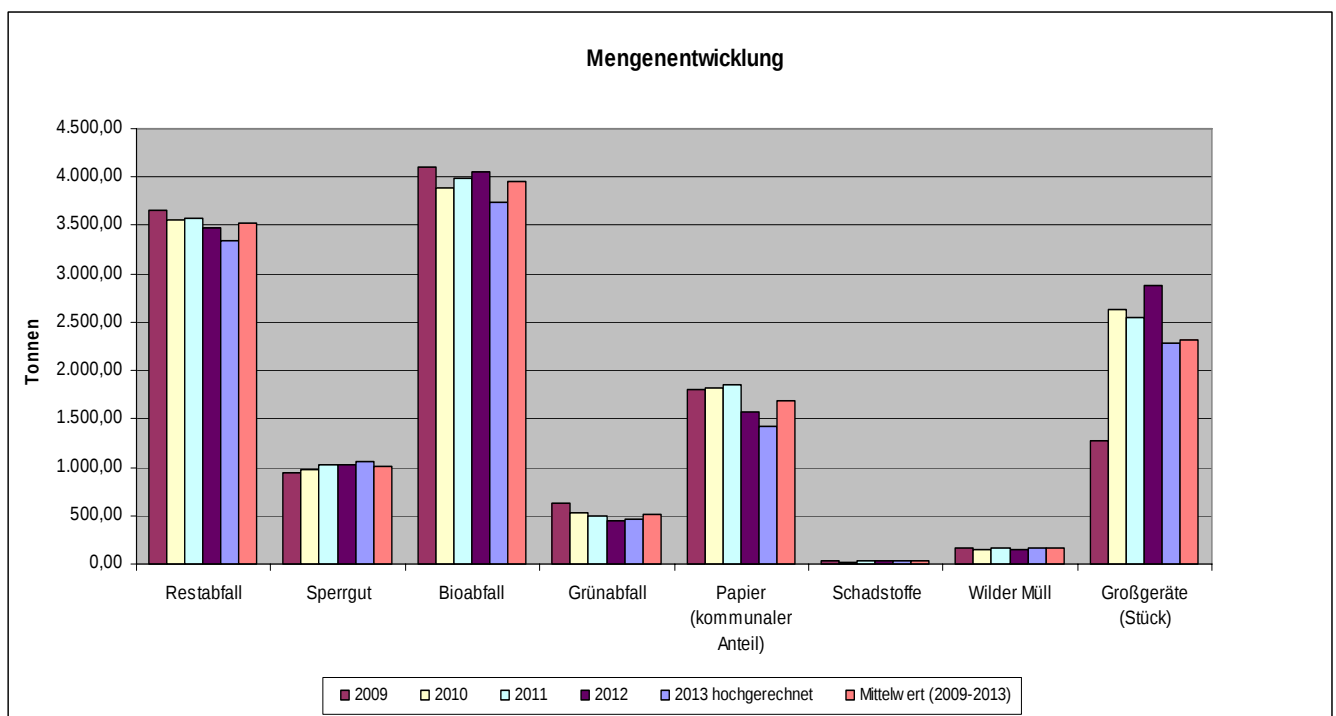
Hiermit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er für das Gebührenrecht die vom Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht aus dem Wesen der Gebühr und aus verfassungsrechtlichen Normen abgeleitete Äquivalenz (Verhältnismäßigkeit) zwischen Gebühr und Gegenleistung fordert.

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen sieht vor, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Für die Durchführung der Abfallbeseitigung bedient sich die Stadt Bedburg Dritter.

Die Kosten, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, werden insbesondere durch die Abfallmenge und die vertraglich vereinbarten Preise (Unternehmerentschädigung) sowie die vom Rhein-Erft-Kreis festgesetzten Gebühren für die Entsorgung/Verbrennung bestimmt.

Da die **Abfallmenge** ein wesentlicher Faktor der Abfallbeseitigungsgebühren ist, wird die Entwicklung der Abfallfraktionen nachstehend dargestellt.



Bei der Restabfallmenge ist ein Abwärtstrend erkennbar. Für die Kalkulation 2014 wird mit einem Aufkommen beim Restabfall von 3.350 t kalkuliert (zum Vergleich: Durchschnitt der letzten 5 Jahre = 3.520 t).

Die Sperrgutmenge steigt seit 2009 kontinuierlich. Daher wird hier mit der hochgerechneten Menge des Jahres 2013 (1.060 Tonnen) kalkuliert.

Auch beim Papierabfall wurde die hochgerechnete Menge des Jahres als Kalkulationswert angesetzt (1.410 t).

In der Kalkulation 2014 wird ein Vermarktungserlös in Höhe von 55.180 € berücksichtigt. Dieser setzt sich aus der kalkulierten Menge und dem durchschnittlichen Vermarktungserlös der letzten 18 Monate zusammen.

Bei den schadstoffhaltigen Abfällen wird auf Basis des hochgerechneten Wertes aus 2013 kalkuliert (37 t), da hier eine steigende Tendenz zu beobachten ist.

Bei den weiteren Abfallfraktionen wurde jeweils mit dem Mittelwert der letzten 5 Jahre kalkuliert, da kein deutlicher Trend erkennbar ist.

Der Durchschnittswert der letzten 5 Jahre bei der Grünabfuhr beträgt 513 Tonnen.

Die Bioabfallmenge schwankt. Daher wird für das Jahr 2014 mit 3.950 Tonnen kalkuliert. Der hochgerechnete Wert 2013 beträgt 3.740 Tonnen.

Der Anschlussgrad liegt im Jahr 2014 voraussichtlich bei rd. 75 % (2009 = 72%, 2010 = 73 %, 2011, 2012, 2013=74%).

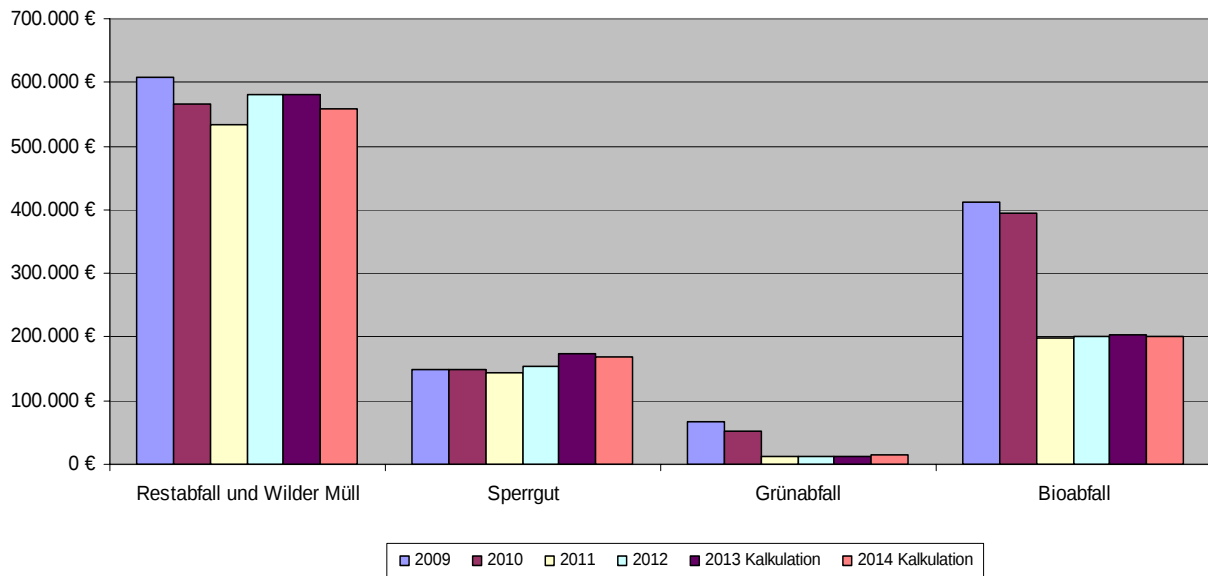
Die Menge des „Wilden Mülls“ stieg wieder leicht gegenüber dem Vorjahr an. Auch hier wird mit dem Durchschnittswert der letzten 5 Jahre gerechnet; dies sind rd. 157 Tonnen. In dieser Menge ist auch die regelmäßige Entleerung der städtischen Abfallkörbe durch Mitarbeiter/innen des Bauhofes enthalten.

Folgende Gebühren sind lt. Mitteilung des **Rhein-Erft-Kreises** für die Entsorgung der Abfälle je Tonne für das Jahr 2013 zu zahlenden:

- Entsorgung der Restabfälle und von Sperrgut 159,09 € (158,70 € in 2013)
- Entsorgung der Grünabfälle 27,15 € (26,76 € in 2013)
- Entsorgung der Bioabfälle 50,99 € (50,60 € in 2013)

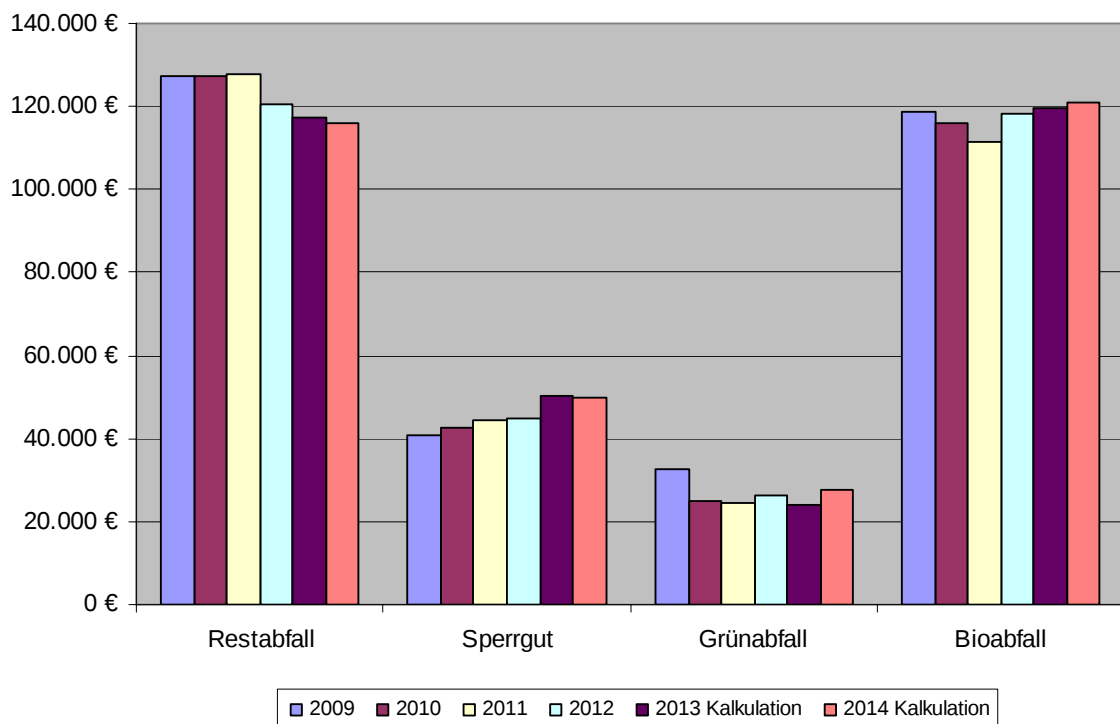
Die gesamt zu zahlende Abfallgebühr an den Rhein-Erft-Kreis beträgt lt. vorliegender Kalkulation 941.370 € und liegt damit geringfügig niedriger als die der Kalkulation des Vorjahres (=949.880 €).

Entwicklung der an den Rhein-Erft-Kreis zu zahlenden Gebühren



Im Jahr 2014 sind voraussichtlich **Unternehmerentschädigungen** für das Sammeln und Abfahren der Abfälle in Höhe von 384.000 € zu zahlen. Die Gebührenbedarfsberechnung 2013 beinhaltet Unternehmerentschädigungen i. H. v. 380.000 €.

Entwicklung der Unternehmerentschädigungen



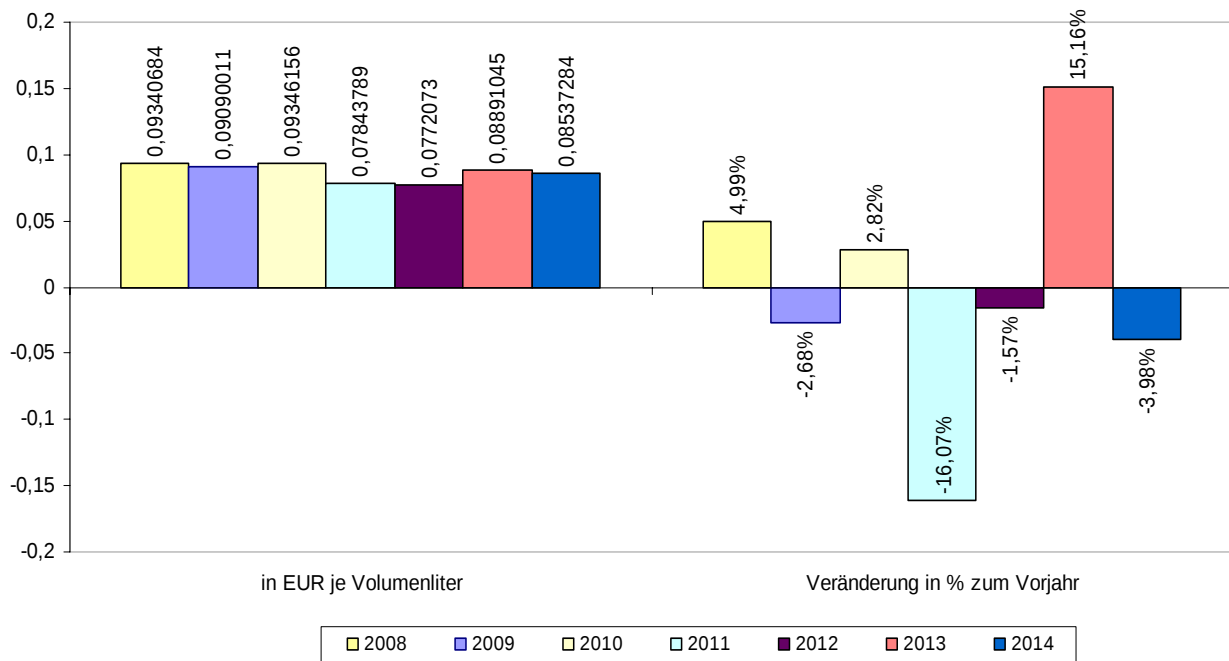
Ermittlung der Entleerungshäufigkeit sowie des Jahresliteraufkommens

	Restmüllgefäßgröße in l					
	80	120	240	770	1.100	70
Behälterbestand Mietgefäße	5.599	3.047	637	26	51	480
Entleerungen je Gefäßart	84.285	49.987	12.217	509	1.520	480
Durchschnitt	15	16	19	20	30	1
Jahresliteraufkommen	6.742.800	5.998.440	2.932.080	391.930	1.672.000	33.600
	17.770.850,00					
	<i>Kalkulation 2013: 17.831.022,00</i>					
Summe Pflichtentleerungen	12	12	12	12	12	1

Kalkulation der Kosten

Bezogen auf die Gesamtliterzahl von 17.770.850 und die ansatzfähigen Gesamtkosten von 1.517.148 € (s. Anlage) ergibt sich ein Betrag je Volumenliter in Höhe von 0,08537284 €.

Die Entwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:



Aufgrund des errechneten Kostenaufwands je Volumenliter sowie der durchschnittlichen Entleerungen, die als Vorausleistungen in 2014 zu zahlen sind, ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Restabfallgefäßgröße in l					
	80	120	240	770	1100	70
Gebühr je Entleerung	6,83 €	10,24 €	20,49 €	65,74 €	93,91 €	5,98 €
Gebühr bei Pflichtleerungen	81,96 €	122,88 €	245,88 €	788,88 €	1.126,92 €	
Durchschnittliche Entleerungshäufigkeit	15	16	19	20	30	1
Vorausleistungen (durchschnittliche Entleerungshäufigkeit)	102,45 €	163,84 €	389,31 €	1.314,80 €	2.817,30 €	5,98 €
Gebühr je Entleerung 2013	7,11 €	10,67 €	21,34 €	68,46 €	97,80 €	6,22 €
Gebühr bei Pflichtleerungen 2013	85,32 €	128,04 €	256,08 €	821,52 €	1.173,60 €	
Durchschnittliche Entleerungshäufigkeit 2013	15	16	19	22	33	1
Vorausleistungen (durchschnittliche Entleerungshäufigkeit) 2013	106,65 €	170,72 €	405,46 €	1.506,12 €	3.227,40 €	6,22 €
Differenz Vorausleistungen 2014 zu 2013	-4,20 €	-6,88 €	-16,15 €	-191,32 €	-410,10 €	
Gebührenaufkommen (Vorausleistungen)	573.618 €	499.220 €	247.990 €	34.185 €	143.682 €	2.870 €
	1.501.566 €					
Kostendeckungsgrad	98,97%					

Die Verringerung der Gebührensätze hat im Wesentlichen zwei Ursachen. Die ansatzfähigen Kosten reduzieren sich um rd. 68.000 €. Weiterhin kann in der Kalkulation 2014 noch ein Restüberschuss aus 2010 in Höhe von rd. 8.000 € berücksichtigt werden, während in der Kalkulation 2013 noch ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 29.500 € berücksichtigt worden ist. Diese positiven Auswirkungen werden durch das leicht geminderte Litervolumen von rd. 60.000 Litern etwas kompensiert.

Für die Gestellung einer zusätzlichen Biotonne sind ab dem 01.01.2014 nunmehr 46,97 € zu zahlen. Für den Verzicht auf eine Biotonne werden dem Gebührenzahler folgende Jahresabschläge gewährt:

- 80-l-Gefäß 6,00 € (Vorjahr: 6,00 €)
- 120-l-Gefäß 9,00 € (Vorjahr: 9,00 €)
- 240-l-Gefäß 18,00 € (Vorjahr: 19,00 €)
- 770-l-Gefäß 57,00 € (Vorjahr: 60,00 €)
- 1100-l-Gefäß 82,00 € (Vorjahr: 86,00 €)

Die Gestellungsgebühr steigt gefäßgrößenübergreifend auf 1,69 € (Vorjahr: 1,63 €) je Restmüllgefäß.

Der Gesamtdeckungsgrad liegt nach dieser Kalkulation für das Haushaltsjahr 2014 bei 98,97 %.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein ☐

Ja ☒

Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmers*:

* evtl. gesondertes Beiblatt beifügen

50181 Bedburg, 05.12.2013

Salzhuber
Sachbearbeiterin

Eßer
Fachbereichsleiter

Baum
Stadtkämmerer

Koerdt
Bürgermeister

